

Verwaltungsstrafatbestände nach dem Tiroler Schischulgesetz

TEXT Dr. Georg Huber, LL.M., Rechtsanwalt
Mag. (FH) Michael Huetz

In den letzten beiden Ausgaben dieses Magazins wurde die zivilrechtliche und die strafrechtliche Verantwortung von Schilehrern und Schischulleitern erläutert. Im folgenden Beitrag geht es um Verstöße gegen verwaltungsrechtliche Pflichten und deren Folgen.

1. Allgemeines zum Verwaltungsstrafrecht

Verwaltungsstrafen werden nicht von einem Strafgericht, sondern von einer Verwaltungsbehörde (Landeshauptmann, Landesregierung, Bezirkshauptmannschaft, Stadtmagistrat, Bürgermeister usw.) verhängt. Zu den klassischen Verwaltungsübertretungen zählen Geschwindigkeitsübertretungen und Falschparken. Verwaltungsstrafen werden damit – anders als Strafen durch ein Strafgericht – bereits bei verhältnismäßig geringfügigen Taten verhängt. Ein und dieselbe Handlung kann dabei von einer Verwaltungsbehörde und einem Strafgericht geahndet werden.

Das Tiroler Schischulgesetz legt Schischulhabern und Lehrkräften konkrete (Verhaltens-)Pflichten auf. Wird gegen diese Pflichten verstoßen, ist von der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft bzw. vom Stadtmagistrat Innsbruck eine Verwaltungsstrafe zu verhängen.¹⁾ Welche Verstöße konkret unter Strafe stehen, bestimmt § 57 Tiroler Schischulgesetz. Im Folgenden werden die wesentlichen Straftatbestände näher beschrieben.

Die Höhe der Strafe kann bis zu EUR 3.000,- betragen.

2. Erteilung von Schiunterricht ohne Berechtigung

Erwerbsmäßiger Schiunterricht darf nur im Rahmen einer Schischule erteilt werden. Erteilt eine Person außerhalb einer Schischule erwerbsmäßig Schiunterricht, begeht diese Person eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen. Gleiches gilt, wenn eine Person eine Schischule betreibt, ohne dass ihr dafür die Bewilligung erteilt wurde oder wenn die Bezeichnung Schischule oder Tiroler Schischule ohne Bewilligung geführt wird.

Strafbar ist dabei bereits das Anbieten von erwerbsmäßigem Schiunterricht, etwa im Internet durch eine eigene Homepage, im Radio, durch Zeitungsannoncen oder durch persönliches Anwerben von Gästen vor Ort.

Nicht jede Erteilung von Schiunterricht außerhalb einer Schischule ist strafbar. Lediglich die erwerbsmäßige Erteilung des Schiunterrichts ist strafbar. Der Schiunterricht erfolgt erwerbsmäßig, wenn der Schilehrer ein Entgelt erhält oder einen sonstigen wirtschaftlichen Vorteil daraus zieht (zB eine Urlaubseinladung).

3. Verstoß gegen Pflichten im Rahmen des Ausflugsverkehrs

Im Rahmen des sogenannten Ausflugsverkehrs (Gäste bringen ihren eigenen Schilehrer mit) dürfen ausländische Schilehrer und Schischulen vorübergehend Schiunterricht in Tirol erteilen. Das ist allerdings nicht ohne weiteres zulässig. Vielmehr müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Der Tiroler Schilehrerverband ist über die beabsichtigte Erteilung des Schiunterrichts drei Wochen im Vorhinein zu informieren. Nachzuweisen ist etwa, dass die unterrichtenden Personen vergleichbare fachliche Fähigkeiten besitzen, wie die bei inländischen Schischulen tätigen Schilehrer.

Diesbezüglich ist der Meldung ein Nachweis der ausländischen Behörde bzw. ausländischen Berufsverbandes anzuschließen, wonach die ausländische Schischule oder der ausländische (selbstständige) Schilehrer in ihrem bzw. seinem Herkunftsland rechtmäßig als Schischule oder Schilehrer niedergelassen ist. Nachzuweisen ist auch der Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von € 6.000.000,-.

Neben der Vorabmeldung des Ausflugsverkehrs besteht auch die Pflicht einer nachträglichen Meldung bis 31. Mai jeden Jahres. Dabei hat die ausländische Schischule bzw. der ausländische Schilehrer mitzuteilen, wo (welche Gemeinden) und wann Unterricht erteilt wurde. Bekannt zu geben ist auch die Anzahl der Gruppen und der Gäste innerhalb der Gruppen.

Schischulen und Schilehrer, die im Rahmen des Ausflugsverkehrs tätig werden, dürfen ihre Gäste/Schischüler nicht in Tirol aufnehmen.

Bei einem Verstoß gegen diese Pflichten liegt eine Verwaltungsübertretung vor, die wiederum mit einer Verwaltungsstrafe zu ahnden ist. Erfolgt also etwa keine vorherige Anmeldung des Ausflugsverkehrs beim Tiroler Schilehrerverband, ist die Strafe zu verhängen.

4. Verstoß gegen allgemeine Pflichten des Schischulinhabers

Der Schischulinhaber hat die Schischule persönlich zu leiten. Ihn trifft auch eine persönliche Anwesenheitspflicht. Im Wesentlichen hat er die folgenden Aufgaben und Pflichten zu erfüllen:

- Die Hauptpflicht des Schischulinhabers besteht darin, Gäste ordnungsgemäß zu unterrichten und für die Sicherheit der Gäste zu sorgen. Die Gäste sind deshalb zB je nach ihrem Können in Gruppen einzuteilen. Die Höchstzahl pro Gruppe beträgt 12 Personen, im Ausnahmefall kann diese Anzahl kurzfristig auf 15 erweitert werden. Bei Schitouren und Abfahrten im freien Schiraum gibt das Gesetz keine exakte Gruppengröße vor. Vielmehr ist die Gruppengröße an das Können der Gäste und die Schwierigkeit der Abfahrt anzupassen. Die limitierte Anzahl an Gruppenmitgliedern hat vor allem Sicherheitsaspekte. Daneben sind die Gäste über alpine Gefahren aufzuklären.
- Der Schischulinhaber hat die Schilehrer und Kinderbetreuungspersonen zu beaufsichtigen.
- Der Schischulinhaber darf Gäste nur in jenem Schischulgebiet aufnehmen, in dem sein Schischulbüro und der Sammelplatz der Schischule liegen. Bei der Einmannschischule hat der Schischulinhaber der Bezirkshauptmannschaft und dem Tiroler Schilehrerverband jeweils zwei Wochen im Vorhinein bekannt zu geben, in welchem Schigebiet er Schiunterricht erteilt.
- Der Schischulinhaber ist verpflichtet, dem Tiroler Schilehrerverband die bei ihm beschäftigten Schilehrer und Kinderbetreuungspersonen zu melden (insbesondere Name, Adresse, Qualifikation).
- Der Schischulinhaber muss eine Haftpflichtversicherung

abschließen. Die Mindestversicherungssumme wird durch eine Verordnung der Landesregierung festgelegt. Sie beträgt derzeit € 6.000.000,-.

- Den Schischulinhaber trifft in der Zeit zwischen 15. Dezember und 20. März eine Betriebspflicht. Während dieses Zeitraums muss er seine Schischule offen halten und Schikurse anbieten. Eine Ausnahme besteht aber dann, wenn die Witterungsverhältnisse das nicht zulassen.
- Schischulbüro und Sammelpunkt sind mit dem Namen der Schischule zu kennzeichnen. Dafür darf nur der von der Behörde bewilligte Schischulname verwendet werden. „Fantasie-Schischulnamen“ sind nicht zulässig.

Verstößt der Schischulinhaber gegen eine oder mehrere der aufgezählten Pflichten, begeht er eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Verwaltungsstrafe zu bestrafen.

5. Beschäftigung nicht (ausreichend) ausgebildeter Schilehrer

Für die Erteilung des Schiunterrichts dürfen nur Schilehrer eingesetzt werden, die zumindest die Ausbildung zum Schilehreranwärter erfolgreich absolviert haben. Zudem müssen Diplom- und Landesschilehrer alle fünf Jahre an einer Fortbildungsveranstaltung des Schilehrerverbandes teilnehmen. Schilehreranwärter müssen alle fünf Jahre eine schischulinterne Fortbildung absolvieren. Gleiches gilt im Übrigen für den Snowboard- und Langlaufunterricht, sowie beim Führen und Begleiten von Schitouren. Anwärter dürfen Unterricht jedoch nur auf den Pisten und nicht im freien Gelände oder auf Skirouten erteilen.

Im Interesse der Sicherheit müssen Schilehrer und Kinderbetreuungspersonen auch über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

Beschäftigt der Schischulinhaber Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, oder werden Personen für Tätigkeiten eingesetzt, die sie aufgrund ihrer Qualifikation nicht erbringen dürfen (zB Landeslehrer für Schitouren) macht sich der Schischulinhaber strafbar.

Daneben ist aber auch der Schilehrer selbst zu bestrafen, wenn

er ohne entsprechende Ausbildung Unterricht erteilt. Strafbar macht sich auch, wer die Bezeichnung Landes- oder Diplomschilehrer führt, ohne die entsprechende Prüfung erfolgreich abgelegt zu haben. Gleiches gilt für das Tragen von Abzeichen. Diese dürfen nur bei erfolgreicher Absolvierung der Prüfung getragen werden.

6. Verstoß gegen allgemeine Pflichten des Schilehrers

Schilehrer treffen im Wesentlichen die folgenden Pflichten:

- Schilehrer dürfen die körperliche Sicherheit ihrer Schüüler nicht gefährden (zB durch Befahren eines extrem eisigen und steilen Hanges mit einer Anfängergruppe). Es besteht zB die ausdrückliche Verpflichtung Erste-Hilfe-Material mitzuführen. Wird im Zuge einer Kontrolle festgestellt, dass ein Schilehrer kein Erste-Hilfe-Material mitführt, begeht dieser Schilehrer eine Verwaltungsübertretung.
- Im Notfall ist der Schilehrer verpflichtet, Erste Hilfe zu leisten, ärztliche Hilfe herbeizuholen und für den Abtransport des/der Verletzten zu sorgen (bzw. wenn der Rettungsdienst nicht rechtzeitig tätig werden kann, den Abtransport selbst vorzunehmen). Die Pflicht zur Erste-Hilfe-Leistung ergibt sich mitunter bereits aus dem Strafgesetzbuch (siehe dazu den Artikel aus dem letzten Magazin). Durch die Erwähnung im Tiroler Schischulgesetz soll die Bedeutung dieser Pflicht betont werden.

7. Kontrollorgane

Der Bezirkshauptmannschaft (bzw. dem Stadtmagistrat Innsbruck) und dem Tiroler Schilehrerverband obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Pflichten. Zur Ausübung der Kontrolle durch den Tiroler Schilehrerverband bestellt die Landesregierung auf Vorschlag des Verbandes die Aufsichtsorgane.

Stellen die Aufsichtsorgane des Schilehrerverbandes einen Pflichtverstoß fest, haben sie das der zuständigen Bezirkshauptmannschaft (bzw. dem Stadtmagistrat Innsbruck) zu melden, die dann gegebenenfalls ein Ermittlungsverfahren durchführt und eine Strafe verhängt.

Wissen/Recht

Die Befugnisse der Kontrollorgane sind mitunter weitreichend. So dürfen Personen – sofern der berechtigte Verdacht einer Pflichtverletzung vorliegt – angehalten und zum Nachweis ihrer Identität und ihrer Berechtigung aufgefordert werden.

8. Strafrahmen

Die Höchststrafe beträgt € 3.000,- und wird von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft (bzw. dem Stadtmagistrat Innsbruck) verhängt. Bei einer Strafhöhe bis zu € 365,- kann die Bezirkshauptmannschaft die Strafe alleine auf Grund der Meldung des Kontrollorgans festsetzen, ohne ein Ermittlungsverfahren (zB Beweisaufnahme, Befragung der beteiligten Personen) durchzuführen. Welche Strafhöhe angemessen ist, ist für jeden Fall separat zu beurteilen. Wird eine Schischule ohne Bewilligung betrieben, stellt das eher einen groben Verstoß dar, der dementsprechend auch mit einem höheren Strafbetrag zu ahnden ist. Erteilt ein Schilehrer wiederholt erwerbsmäßigen Schiunterricht außerhalb der Schischule, ist eine höhere Strafe zu verhängen als bei der erstmaligen Verwaltungsübertretung.

Bei kleineren Verstößen (zB minimale und kurzfristige Überschreitung der maximalen Gruppengröße) kann es die Bezirkshauptmannschaft (bzw. das Stadtmagistrat Innsbruck) auch bei Ermahnungen belassen.

Bei mehrfachen Verwaltungsübertretungen von Schischulinhabern liegt auch ein Entziehungsgrund der Schischulbewilligung vor.

Kanzlei Greiter Pegger Kofler & Partner

Maria-Theresien-Straße 24
6020 Innsbruck
Tel. 0512-57 18 11
Fax: 0512-58 49 25
greiter@lawfirm.at
www.lawfirm.at



Dr. Georg Huber, LL.M
Rechtsanwalt

¹ Die im Tiroler Schischulgesetz festgelegten Pflichten haben aber auch für das gerichtliche Strafrecht Bedeutung: Ereignet sich auf Grund der Verletzung einer dieser Pflichten ein Unfall, bei dem ein Schischüler verletzt wird, ist idR von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Schilehrers auszugehen.